GEMEINDE
NUGLAR-ST. PANTALEON
4412 NUGLAR

Geschäftsordnung

Feuerwehrkommission

Diese Organisationsverordnung regelt

- Organisation
- Konstituierung
- Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen
- Zusammenarbeit mit Gemeinderat und Verwaltung
- Sitzungsorganisation
- Protokoll
- Informationstätigkeit
- Unterschriftenregelung

Gestützt auf das Gemeindegesetz des Kantons Solothurn und auf die Gemeindeordnung von Nuglar-St. Pantaleon setzt der Gemeinderat die folgende Organisationsverordnung fest:

I	Allgemeine Bestimmungen	
§1	Die Feuerwehrkommission ist für die Führung der Feuerwehr zuständig. Die Feuerwehr bezweckt eine unverzügliche und geordnete Hilfeleistung im Gemeindegebiet bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, anderen Elementarereignissen, Katastrophen, Unglücksfällen und dergleichen.	**Zweck**
§2	[1] Die Kommission arbeitet ziel- und kundenorientiert und gibt sich die dazu nötigen Arbeitsgrundlagen, Strukturen und Abläufe. [2] Die Mitglieder der Kommission arbeiten kollegial, fair und konstruktiv zusammen.	**Grundsatz**
§3	Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Er überträgt die unmittelbare Leitung der Feuerwehr der Feuerwehrkommission	**Rechtsstellung**
§4	Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen: a. Feuerwehrkommandant/in als Präsident/in b. Kommandant-Stellvertreter/in (Vize-Präsident) c. alle Offiziere d. Materialverwalter/in e. Fourier oder Feuerwehradministrator als Aktuar/in f. ein Vertreter des Gemeinderates	**Mitglieder**
II	**Konstituierung**	
§5	Die Kommission ist ein ständiges Gremium und konstituiert sich laufend auf Grund der Übernahme einer Funktion in der Feuerwehr, der Beförderung zum Offizier oder durch die Ressortverteilung im Gemeinderat.:	**Konstituierung**
III	**Aufgaben**	
§6	[1] Die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der Kommission richten sich nach dem Feuerwehrreglement §25a) [2] Die Kommission kann vom Gemeinderat mit der Bearbeitung weiterer Planungsaufträge aus dem Bereich Öffentliche Sicherheit beauftragt werden.	**Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung**
§7	Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident führt und koordiniert die Amtstätigkeit der Kommission.	**Präsident/in**
§8	[1] Die Finanzkompetenz in Einzelfällen und innerhalb des Budgets beträgt für . • Die Feuerwehrkommission CHF 5'000.- • Den Feuerwehrkommandant CHF 2'000.- • Den Einsatzleiter im Einsatz CHF 2'000.- • Den Chef Ausrüstung die budgetierte Instandhaltung und Prüfungen, sowie die Ersatzbeschaffungen im Bereich der Kleider oder im Auftrag des Kdt [2] Aufträge ausserhalb des Budgets und solche, die die Finanzkompetenz der Kommission übersteigen, sind dem Gemeinderat zu unterbreiten.	**Finanzkompetenzen und -pflichten**

	[3] Rechnungen, die von der Kommission ausgelöst wurden, werden vom Präsidenten oder der Präsidentin kontrolliert, visiert und an die Gemeindeverwaltung weitergeleitet.	
§9	[1] Für Unterstützung, Beratung, Mitwirkung und Ausführung einzelner Aufgaben können aussenstehende Fachstellen beigezogen werden. [2] Die Leistungen sind vertraglich unter Bestimmung der Ziele, des Leistungsumfanges, der Termine, Kosten und weiterer Faktoren zu vereinbaren. Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat. [3] Die Auftragsvergabe richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen und kommunalen Submissionswesens.	**Externe Unterstützung und Auftragsvergabe**
IV	**Sitzungsorganisation**	
§10	[1] Die Kommission versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten resp. des Vizepräsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. [2] Das zuständige Gemeinderatsmitglied nimmt nach Bedarf daran teil.	**Sitzungsrhythmus**
§11	Die Kommission ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.	**Beschlussfähigkeit**
§12	[1] Die Kommission fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. [2] Die Kommission fasst ihre Beschlüsse als Kollegialbehörde. Die Mitglieder sind dem Mehrheitsbeschluss verpflichtet.	**Beschlussfassung**
§13	[1] Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Präsidenten oder von der Präsidentin und vom Aktuar oder Aktuarin der Kommission zu unterzeichnen ist. [2] Die Protokollierung erfolgt in Form eines Beschlussprotokolls. [3] Protokolle sind der Verwaltung zuzustellen.	**Protokoll**
V	**Informationstätigkeit**	
§14	[1] Das Mitglied der Kommission ist zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. [2] Die Mitglieder haben über Wahrnehmungen, die sie in ihrer amtlichen Eigenschaft gemacht haben und die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, gegenüber Unberechtigten zu schweigen. [3] Die Schweigepflicht dauert nach Beendigung des amtlichen Verhältnisses fort. [4] Der Gemeinderat kann in Einzelfällen die Schweigepflicht aufheben. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein überwiegendes Interesse des Schweigepflichtigen dies erfordert. [5] Verletzungen der Schweigepflicht sowie Zuwiderhandlungen gegen diese Geschäftsordnung müssen dem Gemeinderat gemeldet werden. Sie führen zum Ausschluss aus der Kommission und können strafrechtlich verfolgt werden.	**Amtsgeheimnis und Schweigepflicht**

§15	Kommissionsinterne Information und Informationen zwischen Kommissionen, Gemeinderat und Verwaltung erfolgen durch das Protokoll sowie durch den Vertreter des Gemeinderates in der Feuerwehrkommission.	**Interne Information**
§16	Mitteilungen an die Öffentlichkeit sind mit der Verwaltung zu koordinieren.	**Externe Information**
VI	**Schlussbestimmungen**	
§17	Entscheide der Kommission werden vom Präsidenten oder von der Präsidentin sowie vom Aktuar oder von der Aktuarin unterzeichnet.	**Unterschrift**
§18	Diese Geschäftsordnung tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.	**Inkraftsetzung**
§19	<u>Beschwerdeverfahren</u> Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann der oder die Betroffene an den Gemeinderat und gegen solche des Gemeinderates beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde führen. <u>Fristen</u> Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen. <u>Rekurs gegen die Ersatzabgabe</u> Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehrersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.	**Beschwerdeinstanz**

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 69 vom 18. Februar 2019.

Nuglar – St. Pantaleon, 21. Februar 2019

Der Gemeindepräsident

Daniel Baumann

Der Leiter der Verwaltung

Adrian Stocker